

Landeshauptstadt Magdeburg  
Änderungsantrag

DS0241/06/4 öffentlich

| Zum Verhandlungsgegenstand | Datum      |
|----------------------------|------------|
| DS0241/06                  | 04.10.2006 |

|                                                                            |                                                |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| Absender<br><br><b>CDU-Ratsfraktion</b>                                    |                                                |
| Gremium<br><br>Verwaltungsausschuss<br>Stadtrat                            | Sitzungstermin<br><br>04.10.2006<br>12.10.2006 |
| Kurztitel<br><br>Bildung des Eigenbetriebes "Kommunales Gebäudemanagement" |                                                |

Der Stadtrat möge beschließen:

Der vorliegende Entwurf der Eigenbetriebssatzung wird wie folgt geändert

**Änderung in § 6, Absatz 7, Ziffer 3 und 4**

**§ 6**

**Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

(7) Der Betriebsleiter entscheidet insbesondere über:

3. die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nach VOL sowie Bauleistungen, in beiden Fällen jedoch nur, soweit die Auftragssumme im Einzelfall ~~150.000 €~~ **50.000 € (Nettorechnungsbetrag)** nicht übersteigt und sonstige Leistungen, insbesondere freiberufliche Leistungen (wie z. B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Beraterverträge u. ä.) soweit die Auftragssumme im Einzelfall ~~150.000 €~~ **50.000 € (Nettorechnungsbetrag)** nicht übersteigt.
4. Nachaufträge, wenn die Summe der Nachaufträge 15 % der Hauptauftragssumme überschreitet, höchstens jedoch ~~150.000~~ **50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag)** beträgt, bei Nachaufträgen HOAI höchstens ~~100.000~~ **50.000 EUR (Nettorechnungsbetrag)** nicht überschreitet. Überschreiten Nachträge den vorgegebenen Deckungsrahmen der Maßnahme muss die Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vorfeld berücksichtigt werden,

**Änderung in § 8, Absatz 2****§ 8****Zusammensetzung des Betriebsausschusses**

- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus neun Mitgliedern. ~~Sieben~~ **Sechs** Mitglieder werden nach Maßgabe des § 46 GO LSA vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. ~~Ein~~ **Zwei** Mitglied ~~ist eine~~ **sind** beim Eigenbetrieb beschäftigte Personen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter ist gemäß § 8 Abs. 2 Eigenbetriebsgesetz stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses. Für den Betriebsausschuss gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse in ihrer jeweils gültigen Fassung.

**Änderung in § 9, Absatz 2, Ziffer 3 und 4****§ 9****Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (2) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Stadtrates bedürfen noch in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

3. die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen nach VOL, VOB ab einem Auftragswert von **50.000 € bis 250.000 € (Nettorechnungsbetrag)** ~~150.000 EUR~~ im Einzelfall, bei HOAI – Aufträge, soweit die Auftragssumme im Einzelfall **50.000 € bis 250.000 € (Nettorechnungsbetrag)** ~~100.000 EUR~~ überschreitet,
4. Nachaufträge, wenn die Summe der Nachaufträge **50.000 € bis 250.000 € (Nettorechnungsbetrag)** ~~150.000 EUR~~ überschreitet, bei Nachaufträgen HOAI **50.000 € bis 250.000 € (Nettorechnungsbetrag)** ~~100.000 EUR~~ überschreitet. Überschreiten Nachträge den vorgegebenen Deckungsrahmen der Maßnahme muss die Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vorfeld berücksichtigt werden,

**Änderung in § 11, Absatz 2, Ziffer i**

**§ 11  
Zuständigkeiten des Stadtrates**

(2) Der Stadtrat kann insbesondere die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:

i) - über die Vergabe von Aufträgen entsprechend der

- VOB, soweit deren Wert **250.000** ~~1.000.000~~ Euro (**Nettorechnungsbetrag**)- übersteigt,

- VOL, soweit deren Wert 250.000 Euro übersteigt,

- Planungsleistungen einschließlich VOF, soweit deren Wert **250.000** ~~500.000~~ Euro (**Nettorechnungsbetrag**) übersteigt;

**Begründung:**

Mit den vorgeschlagenen Wertgrenzen wird die Beteiligung des Stadtrates und seiner Ausschüsse wieder in einem ausreichenden Maße hergestellt.

Weitere Begründungen gegebenenfalls mündlich.



Reinhard Stern  
CDU-Ratsfraktion